

STATUTEN

Regionales Leistungszentrum (RLZ) Ski Alpin BOSV Frutigen (RLZ Frutigen)

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Name, Sitz

Unter dem Namen

RLZ Ski Alpin BOSV Frutigen (RLZ Frutigen)

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Frutigen.

Artikel 2

Zweck

Das RLZ Ski Alpin BOSV Frutigen bezweckt die Nachwuchsförderung im Schneesport und unterstützt die sportliche, schulische und soziale Entwicklung der Athleten.

Die Zielsetzungen des Schweizerischen Skiverbandes (Swiss-Ski) sowie des Regionalverbandes (BOSV) werden unterstützt.

Der Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- Organisation von Trainingskursen für Kaderangehörige des RLZ Frutigen und Gewährung von Erleichterungen für die Teilnahme an Wettkämpfen.
- Unterstützung von Nachwuchsathleten.
- Ausbildung der JO-Leiter und Trainer der Stammclubs.
- Organisation von Anlässen.
- Gemeinsame Zusammenkünfte für Studien des Schneesports.

Der Verein kann alle weiteren Massnahmen treffen, die diesem Zweck dienen.

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3

**Mitglieder-
kategorien**

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- A) Vollmitglieder (Art. 4 - 9)
- B) Assoziierte Mitglieder (Art. 10 - 11)

A) Vollmitglieder

Artikel 4

**Vollmitglieder –
Definition**

Vollmitglieder des RLZ Ski Alpin BOSV Frutigen können von Swiss-Ski anerkannte Skiclubs im Amtsbezirk Frutigen, die Vereine Skiteam Region Thunersee und BOSV Region Niderrsimmental sein.

Artikel 5

**Erwerb Mitglied-
schaft**

Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen.

Über die schriftlich einzureichenden Aufnahme gesuche entscheidet der Vorstand. Er kann den Beitritt ohne Angaben von Gründen ablehnen.

Artikel 6

Pflichten

Die Mitglieder verpflichten sich,

- a) die Interessen des Vereins in guten Treuen zu wahren;
- b) die vom Vorstand und der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten;
- c) die Mitgliederbeiträge zu entrichten (vgl. Art. 13 hiernach).

Artikel 7

**Anspruch auf das
Vereinsvermögen**

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Verbandsvermögen ist ausgeschlossen.

Artikel 8

Austritt

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist schriftlich auf das Ende des Vereinsjahres an den Vorstand erfolgen.

Artikel 9

Ausschluss

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsinteressen in schwerwiegender Weise verletzt. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

B) Assoziierte Mitglieder

Artikel 10

**Assoziierte Mitglieder –
Definition**

Assoziierte Mitglieder des RLZ Ski Alpin BOSV Frutigen können natürliche und juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts sein, die die Zielsetzungen des Vereins aktiv unterstützen.

Artikel 11

Rechte und Pflichten

Die assoziierten Mitglieder sind berechtigt, an den Vereinstätigkeiten - mit den Einschränkungen gemäss Abs. 2 hiernach - teilzunehmen und von den Aktivitäten des Vereins zu profitieren.

Die assoziierten Mitglieder haben gemeinsam Anspruch auf einen Sitz im Vorstand und besitzen in den sie betreffenden Angelegenheiten volles Stimm- und Wahlrecht. In Bereichen, in denen es ausschliesslich um die Rechte und Pflichten der Vollmitglieder geht, haben die assoziierten Mitglieder nur beratende Funktion.

Die assoziierten Mitglieder verpflichten sich, die Interessen des Vereins in guten Treuen zu wahren und den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten (vgl. Art. 13 hiernach).

Im Übrigen gelten Art. 5 - 9 hievore analog.

III. Mittel

Artikel 12

Finanzielle Mittel

Die Vereinsmittel bestehen aus

- a) den Beiträgen der Vollmitglieder und der der assoziierten Mitglieder;
- b) den Zuschüssen des Gemeinwesens (Subventionen usw.);
- c) den jährlichen Athleten- und Elternbeiträgen;
- d) den J+S Beiträgen;
- e) den Swiss-Ski-Beiträgen;
- f) den freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten (Sponsoren, Gönnerorganisation);
- g) den durchgeführten Veranstaltungen;
- h) dem Vereinsvermögen;
- i) den Zinserträgen.

Artikel 13

Mitgliederbeitrag

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet, welcher im Anhang zu diesen Statuten festgelegt ist.

Dieser Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil der Statuten. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung allenfalls Veränderungen vor und lässt diese durch die Mitgliederversammlung genehmigen.

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Artikel 14**Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Vereinsvermögen.

Jede Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

IV. Organe der Gesellschaft**Artikel 15****Organe**

Die Organe des Verbandes sind:

- A) die Vereinsversammlung
- B) der Vorstand
- C) die Revisionsstelle

A) Die Vereinsversammlung**Artikel 16****Einberufung und
Traktandierung**

Die ordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand schriftlich spätestens zwei Monate vor der nächsten Vereinsversammlung durch eingeschriebenen Brief gestellt wurden.

Artikel 17**Vorsitz**

Vorsitzender in der Vereinsversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler.

Der Sekretär führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

Artikel 18**Stimmrecht und
Vertretung**

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung durch ein anderes Vereinsmitglied ist ausgeschlossen.

Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen ausdrücklich dafür bezeichneten Vertreter aus.

Artikel 19**Beschlussfähigkeit**

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Artikel 20**Beschlussfassung**

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Artikel 21**Befugnisse**

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie die Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- b) Wahl von fünf bis zehn Vorstandsmitgliedern, Wahl des Präsidenten, Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch die Vereinsversammlung eingesetzt werden, und Wahl der Revisionsstelle;
- c) Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, der Revisionsstelle und der Kommissionen, welche von der Vereinsversammlung gewählt wurden;
- d) Beschlussfassung über Rekurs im Sinne von Art. 9 Abs. 1;
- e) Abschluss von Verträgen über dingliche, beschränkte dingliche oder persönliche Rechte an Grundstücken;
- f) Abänderung der Vereinsstatuten;
- g) Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste;
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;
- i) Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten ist.

B) Der Vorstand**Artikel 22****Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Sekretär, dem Koordinator Schule und höchstens fünf weiteren Mitgliedern.

Die assoziierten Mitglieder haben gemeinsam Anspruch auf einen Sitz im Vorstand.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

Artikel 23**Amtsdauer**

Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

Artikel 24**Einberufung und Traktandierung**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, mindestens zehn Tage zum voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Artikel 25**Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder durch telegrafische (Fax) bzw. elektronische (E-Mail) Stimmabgabe gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Über nicht traktandierte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder der Behandlung zustimmen.

Artikel 26**Befugnisse**

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- a) Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;
- b) Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- c) Vertretung des Vereins gegenüber Dritten; grundsätzlich gelten für alle Zeichnungsberechtigten Kollektivunterschrift zu zweien;
- d) Einberufung der Vereinsversammlung;
- e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Vereinsversammlung;
- f) Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten;
- g) Ausarbeitung von Reglementen;
- h) Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder -unterziehung, Abschluss von Verträgen;
- i) Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch den Vorstand bestellt werden;

Artikel 27**Auslagenersatz**

Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf eine angemessene Spesenvergütung, deren Grundsätze und Höhe von der Vereinsversammlung festgelegt werden.

C) Die Revisionsstelle**Artikel 28****Rechnungsrevisoren**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, welche alle zwei Jahre gewählt werden. Sie sind wieder wählbar.

Sie prüfen die Buchführung und die Jahresrechnung des Vereins und erstatten jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

V. Vereinsjahr**Artikel 29****Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr dauert entsprechend der Skisaison vom 1. Mai bis 30. April.

VI. Partnerschule**Artikel 30****Partnerschule**

Partnerschule des RLZ Ski Alpin BOSV Frutigen ist die Oberstufenschule Frutigen.

VII. Schlussbestimmungen**Artikel 31****Auflösung /
Liquidation**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 20 Abs. 3 hievov.

Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes. Hierfür bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 20 Abs. 3 hievov.

Artikel 32**Liquidation im Fall
der Vereinsauflösung**

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

Artikel 33**Eintragung im
Handelsregister**

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister eintragen lassen.

Artikel 34**Inkrafttreten**

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 29. April 2010 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

Frutigen, 16. Juni 2011

Im Namen der Vereinsversammlung:

Der Präsident

Die Sekretärin

Mathias Wyssen

Marlene Däpp

Änderungen beschlossen am:
- 16. Juni 2011, Vereinsversammlung 2011